

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den
Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung)
vom 21. März 1991
in der Fassung vom 29. November 2001

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBL. 1976 S.1) in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBI. 393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen am 21. März 1991 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schliengen erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Schliengen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zulegen.

- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.
- (4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zu Grunde zulegen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zu Grunde zulegen.
- (5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Grundgebühr 510,00 Euro zzgl. eines bestimmten prozentualen Gebührenanteiles des Schätzwertes (s. Anlage 1).
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Grundgebühr 510,00 Euro zzgl. eines bestimmten prozentualen Gebührenanteiles des Schätzwertes (s. Anlage 2).
- (3) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 510,00 Euro.

§ 5 Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 13. März 1980 außer Kraft.

Schliengen, den 07. Juni 1991

Bundschuh
Bürgermeister

Hinweis;

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Schliengen vom 28.03.1991 und in Kraft getreten am 29.03.1991.
Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 07.06.1991.

Die Änderungssatzung vom 10.12.1998 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Schliengen vom 19.12.1998 und in Kraft getreten am 01.01.1999.
Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 21.12.1998.

Die Änderungssatzung vom 20.07.2000 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Schliengen vom 27.07.2000 und in Kraft getreten am 01.08.2000.
Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 27.07.2000.

Die Änderungssatzung vom 29.11.2001 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Schliengen vom 06.12.2001 und in Kraft getreten am 01.01.2002.
Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 17.12.2001.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1, Gebührenhöhe

Bemessungsgrundlage in Euro	%
unter 25.565,00	nur Grundgebühr
ab 25.565,00	0,800
ab 76.695,00	0,950
ab 102.260,00	1,000
ab 127.825,00	0,950
ab 153.390,00	0,750
ab 178.955,00	0,700
ab 204.520,00	0,660
ab 357.905,00	0,530
ab 409.035,00	0,525
ab 460.165,00	0,450
ab 511.295,00	0,400
ab 766.940,00	0,350
ab 1.022.585,00	0,275
ab 2.556.460,00	0,115

Anlage 2 zu § 4 Abs. 2, Gebührenhöhe

Bemessungsgrundlage in Euro	%
unter 25.565,00	0,500
ab 25.565,00	0,450
ab 76.695,00	0,400
ab 127.825,00	0,350
ab 153.390,00	0,300
ab 178.955,00	0,275
ab 204.520,00	0,250
ab 255.650,00	0,225
ab 306.780,00	0,200